

# Satzung des Tauchclub MANTA Mainz e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Eintragung, Zweck**

1. Der Verein trägt den Namen: Tauchclub Manta Mainz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er wird in das Vereinsregister der Stadt Mainz eingetragen und ist dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und dem Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens als körperliche Ertüchtigung und der damit im Zusammenhang stehenden Wissensgebiete, wie der Biologie, der Ökologie, der Physiologie, der Archäologie und der Fotografie.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12.)

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  1. ordentlichen Mitgliedern
  2. fördernden Mitgliedern
  3. jugendlichen Mitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Auch ist der Vorstand ermächtigt, eine Mitgliederbegrenzung festzulegen.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung, sowie die dazu vom Vorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung) an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
4. Jugendliche bis 18 Jahre werden als Mitglieder geführt und sind von Beitragszahlungen befreit, wenn mindestens ein Elternteil als Mitglied eingetragen ist. Für den anteiligen Beitrag, der an die übergeordneten Verbände durch den Verein abgeführt wird, haben sie jedoch aufzukommen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die entweder halbjährlich oder für das ganze Jahr, jeweils im voraus zu entrichten sind. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, die wie der Mitgliedsbeitrag dem Clubvermögen zuzuführen ist. Spenden, die dem Verein in bar oder als Sachwert zugeführt werden, sind dem Clubvermögen zuzuführen.
2. Über die Höhe des Eintrittsgeldes und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder ab vollendetem 16 Lebensjahr sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu Vereinszwecken zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Art der Arbeitsleistungen regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Ende der Mitgliederschaft**

1. Die Mitgliederschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluß des jeweiligen Kalenderhalbjahres erfolgen (30.6./31.12). Ruhen der Mitgliederschaft wird durch den Vorstand von Fall zu Fall beschlossen.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muß der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß oder Verbleib des Betroffenen.
3. Die Beendigung der Mitgliederschaft befreit nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegen den Club.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Ausschüsse
  3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im gesetzlichen Sinne:
  - a. dem/der Vorsitzende/n
  - b. dem/der geschäftsführenden Vorsitzende/n
  - c. dem/der Schatzmeister/in

und weiterhin aus

- d. dem/der Ausbildungsleiter/in
  - e. dem/der Gewässer/Umweltreferenten/in
  - f. dem/der Jugendleiter/in
  - g. dem/der Schriftführer/in
  - h. dem/der sportlichen Leiter/in
  - i. dem/der technischen Leiter/in
2. Die unter a.) bis c.) aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand nach BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und/oder außergerichtlich zu vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
4. Der Vorstand erläßt seine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung der Vereinsziele zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
5. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
  - a. In den Jahren mit geraden Endzahlen wird gewählt:
    - 1. Vorsitzende/r
    - Schatzmeister/in
    - Schriftführer/in
    - Gewässer/Umweltreferent/in
  - b. In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:
    - geschäftsführende/r Vorsitzende/r
    - sportlicher Leiter/in
    - technische/r Leiter/in
    - Ausbildungsleiter/in
  - c. der/die Jugendleiter/in wird für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im Vorstand.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
7. Anschaffungen über €2000,- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Ausschüsse können sich ihre Geschäftsordnung selbst geben. Sie sollen insbesondere dazu dienen, den unter § 1 festgelegten Vereinszweck zu fördern und zu pflegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht schriftlich, auch per Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mind. 6 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben.
4. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung bei der Beschlußfassung zur Tagesordnung gestellt und nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schatzmeister. Ist niemand der genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Es muß ein Protokoll geführt werden, dessen Inhalt alle Tagesordnungspunkte, alle Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann per Akklamation stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
8. Für Vorstandswahlen wird ein Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern gebildet. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlvorstand. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in jedem Fall geheim gewählt. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht, (Ausnahme Wahl des/der Jugendleiter/in). Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
9. Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung nur stimmberechtigt und dürfen sich zur Wahl stellen, wenn Sie ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß bezahlt haben.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzung und Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag beantragt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen e.V., mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
3. Nach Auflösungsbeschluß ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der mit der Abwicklung beauftragt wird.

## **§ 13 Umfang, Inkrafttreten**

1. Diese Satzung enthält 13 Paragraphen.
2. Sie tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Mainz, März 2011